

Dagegen sind die Gehwege bis heute noch nicht insgesamt programmäßig hergestellt. Mit der Schließung der Straßenlücke im Jahr 1959 setzte auch die Bebauung an diesem Teil der Schellenbecker Straße ein.

Schwabhausensfeld (CR) von Ringstr. bis Wendehammer bei Haus Nr. 51-55
Straßenbreite: ca. 6,00 m

Aus Anlass der Errichtung von Siedlerhäusern wurde mit der Anlegung der Straße Schwabhausensfeld in dem betreffenden Abschnitt 1934 begonnen. Die Straße wurde zwischen Ringstr. und Haus Nr. 49 zunächst ohne Straßenentwässerungs- und Beleuchtungsanlagen und ohne Gehwege nur halbseitig mit den erforderlichen Tragschichten auf Kosten der Siedler befestigt. Anlässlich der weiteren Bebauung an der Straße wurden 1967/1968 die Tragschichten für die restliche Fahrbahnbreite auf Kosten der Anlieger hergestellt. Auf Kosten der Stadt wurden die Fahrbahndecke, die Gehwege sowie die Straßenentwässerungs- und Beleuchtungsanlagen hergestellt. Die Straßenherstellung wurde mit der Anlegung eines Wendehammers im Jahr 1972 abgeschlossen.

2. Öffentliche Auslegung der Straßenpläne

Die Straßenpläne für die genannten Straßen und Straßenabschnitte lagen in der Zeit vom 18.12.2000 bis zum 23.01.2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung wurde in der örtlichen Presse angekündigt. Von den Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Die Träger öffentlicher Belange haben folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Untere Bodenschutzbehörde

Von der UBB werden keine Anregungen und Bedenken gegen die Herstellung der Erschließungsanlagen vorgebracht.

Wuppertaler Stadtwerke AG

Die WSW AG bringt keine Anregungen und Bedenken gegen die Herstellung der Erschließungsanlagen vor. Sie weist aber auf eine 110 KV-Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen im Bereich der Schellenbecker Straße hin.

Die Hochspannungsfreileitung wird nachrichtlich in den Straßenplan übernommen. Die Belange der Energieversorgung werden aber durch die seit Jahrzehnten bestehende Straße nicht berührt.

Staatliches Umweltamt Düsseldorf

Das STUA macht hinsichtlich der wasser- und abfallwirtschaftlichen Belange Bedenken geltend. So setzt das STUA voraus, dass die Erschließung im Sinne der §§ 30 und 34 BauGB gesichert ist. Im Sinne des § 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 51a Landeswassergesetz (LWG) und § 2 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts entgegenzuwirken. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist zu versickern oder über natürliche Abflüsse den Fließgewässern zuzuführen.

Die hier in das Verfahren eingestellten Straßen sind seit Jahrzehnten vorhanden und mit programmäßigen Grundstücks- und Straßenentwässerungsanlagen ausgestattet. Die Straßenflächen werden über Sinkkästen in die örtliche Kanalisation zur Vorflut entwässert. § 51a LWG findet hier somit keine Anwendung. Die ordnungsgemäße Behandlung des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers ist durch die gegebenen örtlichen Verhältnisse ge-

währleistet.

Tyssengas GmbH

Die Tyssengas GmbH bringt keine Anregungen und Bedenken gegen die Herstellung der Erschließungsanlagen vor. Sie weist aber auf eine bestehende Gasfernleitung in der Schellenbecker Straße hin.

Die Gasfernleitung wird nachrichtlich in den Straßenplan übernommen. Die Belange der Energieversorgung werden aber durch die seit Jahrzehnten bestehende Straße nicht berührt.

Staatlicher Kampfmittelräumdienst

Der staatliche Kampfmittelräumdienst hat für die in das Verfahren eingestellten Straßen eine Luftbildauswertung vorgenommen. Aus dieser Auswertung ergab sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf, jedoch sind vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen auf diesen Flächen Vorsichtsmaßnahmen beachtlich.

Der Hinweistext des staatlichen Kampfmittelräumdienstes wird in die Straßenpläne übernommen.

3. Abwägung der privaten und öffentlichen Belange

Für den Bereich der Straßen Am Hohlenscheid, Bökenbusch, Otto-Kreitz-Straße und Schwabhausenfeld bestehen keine und für den Bereich der Schellenbecker Straße bestehen nur streckenweise - im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 423 - Straßenbegrenzungslinien eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Soweit keine Straßenbegrenzungslinien festgesetzt sind, findet das Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB auf die genannten Straßen Anwendung. Es handelt sich ausnahmslos um öffentliche Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht im Außenbereich verlaufen und dem Anbau und der Erschließung von Grundstücken dienen.

Alle in das Verfahren eingestellten Erschließungsanlagen haben gemeinsam, dass mit ihrer Anlegung bereits vor Jahrzehnten begonnen wurde. Die Erschließungsanlagen waren Voraussetzung für die sukzessive Bebauung der unmittelbar und mittelbar angrenzenden Grundstücke. Bedingt durch die heute überwiegend abgeschlossene Bebauung und den bestehenden Grundstücksverhältnissen sind die Straßenverläufe und Straßenquerschnitte soweit vorgegeben, dass sich an diesen Stellen kein Planungsspielraum für andere Verkehrskonzepte eröffnet. Eine Aufstellung von Bebauungsplänen zur dezidierten Regelung der Verkehrsführung im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB ist somit nicht erforderlich.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen ist aus verkehrsplanerischer, entwurfstechnischer und im Wesentlichen auch aus bautechnischer Sicht abgeschlossen. Lediglich Teile der Gehwege in der Schellenbecker Straße sind zwar von ihrer längen- und breitenmäßigen Ausdehnung, nicht aber von ihrem vertikalen Aufbau her abschließend hergestellt. Die Straßen erfüllen seit Jahrzehnten ohne Einschränkung ihre Funktion als öffentliche Erschließungsanlage. Die Straßenquerschnitte sind den örtlichen Gegebenheiten angepasst und entsprechen den Dimensionen für vergleichbare andere Anlagen. In keinem Fall gehen sie - im Sinne eines die Umwelt schonenden Flächenverbrauchs - über das erforderliche Maß hinaus. Die Erschließungsanlagen werden zur verkehrsgerechten Andienung der Grundstücke benötigt. Damit ist eine hinreichende städtebauliche Rechtfertigung für den Bestand und Erhalt dieser Erschließungsanlagen gegeben.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen und Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht. Die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wurden berücksichtigt. Es ist nicht ersichtlich, dass durch den Bestand der Erschließungsanlagen private Belange beeinträchtigt werden. Vielmehr sichern die Anlagen erst die Erschließung der Grundstücke und waren für ihre Baureifmachung erforderlich.

